

INFORMATION ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION

für FunktionärInnen der AK Wien

INFORMATION ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION

für FunktionärInnen der AK Wien

Stand: 3.5.2013

Präambel

- (1) Das Thema Korruption und deren Bekämpfung wird immer mehr Gegenstand öffentlicher Debatten.
- (2) Mit 1.1.2013 ist das neue Korruptionsstrafrecht in Kraft getreten. Es stellt im Zusammenhang mit **Geschenkannahmen** eine Reihe von Tatbeständen unter Strafe, wobei je nach „Vorteilswert“ **bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe** drohen.
- (3) Gemeinhin kann **Korruption** als „Missbrauch von anvertrauter Macht zum eigenen Vorteil“ definiert werden. Im Kern geht es bei korruptem Verhalten um das Ausnutzen einer Machtposition für einen persönlichen (materiellen oder immateriellen) Vorteil unter Missachtung moralischer Standards, Amts- bzw. Dienstpflichten oder gesetzlicher Vorschriften.
- (4) Diese **Information soll**
 - alle FunktionärInnen für den Themenbereich Korruptionsprävention **sensibilisieren** und
 - mehr **Klarheit schaffen** und damit
 - sowohl das **Ansehen der AK schützen** als auch
 - jede/n einzelne/n **FunktionärIn vor entsprechendem Fehlverhalten bewahren**.

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

- (1) Aufgrund des nunmehr erweiterten Amtsträgerbegriffes gem. § 74 Abs 1 Z 4a Strafgesetzbuch (kurz: StGB) ist davon auszugehen, dass **sämtliche FunktionärInnen der AK** sowie alle AK-MitarbeiterInnen unter den Begriff „**Amtsträger**“ fallen. Daher gelten für sie die strengen Antikorruptionsregeln (§§ 304 – 308 StGB) des öffentlichen Bereichs.
- (2) Es geht um **Sachverhalte, die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Ausübung ihrer interessenpolitischen Aufgaben stehen**, rein private Sachverhalte (Geschenke, Einladungen, etc.) sind davon nicht betroffen. Allerdings ist die Grenzziehung hier nicht immer einfach, sodass es sich empfiehlt, jeden Einzelfall dahingehend kritisch zu hinterfragen bzw. zu überprüfen.
- (3) **Bestechlichkeit (§ 304 StGB) bzw. Bestechung (§ 307 StGB)** liegt vor, wenn jemand für ein plichtwidriges Amtsgeschäft einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt bzw. anbietet, gewährt oder verspricht.
- (4) **Vorteilsannahme (§ 305 StGB) bzw. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB)** liegt vor, wenn jemand für ein plichtgemäßes Amtsgeschäft einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt bzw. einen ungebührlichen Vorteil anbietet, gewährt oder verspricht.

- (5) **Vorteilsannahme (§ 306 StGB) bzw. Vorteilszuwendung (§ 307b StGB) zur Beeinflussung („Anfüttern“)** liegt vor, wenn jemand mit dem Vorsatz sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt bzw. mit dem Vorsatz den Amtsträger dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen einen ungebührlichen Vorteil anbietet, gewährt oder verspricht.
- (6) **Wesentlich und strafbar** bei den oben genannten Tatbeständen **ist schon alleine der angestrebte Zweck der Zuwendung**, unabhängig davon ob es dann auch tatsächlich zu der erwarteten Gegenleistung kommt. Somit ist auch jedes Fordern von Vorteilen - unabhängig von Art und Ausmaß - strafbar!
- (7) So wie AK-FunktionärInnen als Amtsträger zu sehen sind, fällt die Verrichtung ihrer interessenpolitischen Obliegenheiten unter den Begriff **Amtsgeschäft**.
- (8) **Pflichtwidrig** ist ein Amtsgeschäft dann, wenn damit gegen bestimmte Rechtsnormen oder sonstige Regelungen verstoßen bzw. jedwede Art von Parteilichkeit ergriffen wird. **Pflichtgemäß** ist ein Amtsgeschäft demgegenüber, wenn es im Einklang mit den jeweiligen Rechtsnormen bzw. sonstigen Regelungen steht und ausschließlich nach sachlich-rechtlichen Erwägungen vorgegangen wird.
- (9) Unter **Vorteil** ist jede materielle oder immaterielle Leistung, die den/die EmpfängerIn besser stellt (ihm/ihr nützt) und auf die er/sie keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, zu verstehen.
- Materielle Vorteile bewirken eine objektiv messbare wirtschaftliche oder rechtliche Besserstellung. Zu den wirtschaftlichen Vorteilen zählen Geldzahlungen, Wertgegenstände, Dienstleistungen und sonstige Zuwendungen mit einem bestimmten Marktwert (z.B. Gutscheine, Freiflüge, Theaterkarten, auffallend hohe Rabatte). Eine rechtliche Besserstellung kann z.B. vorliegen, wenn Fristen verlängert oder Anträge rascher erledigt werden.
- Als immaterielle Vorteile werden z.B. – soweit sie nicht ohnedies materiell bewertet werden können – gesellschaftliche und berufliche Vorteile (etwa das Verschaffen einer Auszeichnung, das Unterstützen eines Bewerbungsgesuchs, div. Einladungen, etc.) angesehen.
- (10) **Keine ungebührlichen Vorteile** liegen dann vor, wenn
- deren Annahme gesetzlich erlaubt ist,
 - sie im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
 - es sich um orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts handelt (z.B. Gastgeschenke, Schokolade, Blumen oder die 3K's: Kalender, Kugelschreiber, Klumpert; Richtwert ~ € 100)
- (11) Leistungen, die im Rahmen von **adäquaten Austauschverhältnissen** entgegengenommen bzw. erbracht werden, fallen nicht unter den Begriff des Vorteils.
- Bei Scheingeschäften (z.B. Beratervertrag ohne Bedarf bzw. ohne dass eine angemessene Beratungsleistung erbracht wird) und Transaktionen, die sich außerhalb marktüblicher Konditionen bewegen (z.B. weit überhöhtes Entgelt) stehen Leistung und Gegenleistung in keinem adäquaten Verhältnis und es liegt ein Vorteil vor.

Verhaltensempfehlungen

- (1) Da die gesetzlichen Regelungen und die dzt. vorliegende Rechtsprechung für konkret vorliegende Sachverhalte nicht immer eindeutig Aufschluss geben und somit einen gewissen Interpretationsspielraum offen lassen, sollen die vorliegenden Verhaltensregeln zusätzliche **Orientierungshilfe** geben.

- (2) Jeder Anschein einer unsachgemäßen Beeinflussung durch Geschenke, Einladungen oder andere Vorteilszuwendungen ist genauso zu vermeiden wie das Entstehen einer unangemessenen Erwartungshaltung des Schenkers/der Schenkerin bzw. des/der Einladenden.
- (3) **Strafbar ist:**
- **jedes Fordern** eines – noch so geringen – Vorteils (Geschenk, Einladung odgl),
 - **jedes Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen bzw. Anbieten, Gewähren oder Versprechen** eines – noch so geringen – Vorteils für pflichtwidriges Handeln,
 - **jedes Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen bzw. Anbieten, Gewähren oder Versprechen** eines ungebührlichen Vorteils für pflichtgemäßes Handeln.
- (4) **Geschenke von geringem Wert** als Dankeschön im Nachhinein oder als Gastgeschenke bzw. Weihnachtsgeschenke von „Geschäftspartnern“ (z.B. Blumen, Süßigkeiten, Flasche Wein, etc.) können als nicht ungebührlich angesehen werden (Richtwert: < 100 €). Ebenso Geschenke, die unter die 3 „K’s“ fallen (Kalender, Kugelschreiber, Klumpert).
- (5) **Einladungen zu Veranstaltungen und Vorteile**, die in deren Rahmen gewährt werden (Eintritts- und Teilnahmegebühren, Essenseinladung, Gastgeschenke, etc.), sind ebenfalls als nicht ungebührlich anzusehen, wenn ein sachliches Interesse (Repräsentationspflichten) an der Teilnahme besteht und die Vorteile sich im „üblichen Rahmen“ (Buffet oder Hauben-Lokal?) halten. Zusatzleistungen, die persönliche Begünstigungen darstellen und keinen inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung haben (z.B. Angebot einer „günstigen“ oder gar kostenlosen privaten Aufenthaltsverlängerung) sind unerlaubte Vorteile. Auch die Häufigkeit solcher Einladungen darf den „üblichen“ Rahmen nicht übersteigen.
- (6) Genauso sind **Essenseinladungen** unter dem Blickwinkel der möglichen Korruption zu prüfen. Auch hier sind Angemessenheit und (Orts-)Üblichkeit im Hinblick auf die jeweilige dienstliche Stellung bzw. Funktion und die damit verbundenen Repräsentationspflichten zu beurteilen. Zu beachten ist, ob es sich um wechselseitige Einladungen handelt. Jedenfalls ist das Entstehen von Erwartungshaltungen und Abhängigkeiten zu vermeiden. Auch die Häufigkeit darf den „üblichen“ Rahmen nicht übersteigen.
- Höflichkeiten im Rahmen der Gastfreundschaft wie Kaffee, Fruchtsäfte, Kekse oder kleine Snacks bei **Besprechungen** sind nicht ungebührlich und dürfen angenommen werden.
- (7) Die beschriebenen Grundsätze gelten sinngemäß auch für aktives Handeln anderen gegenüber!

Vorgangsweise im Zweifelsfall

- (1) Folgende Fragen können, quasi als „**Selbsttest**“, weiterhelfen:
- Besteht zum Geschenkgeber eine amtliche oder private Beziehung?
 - Würde ich das Geschenk auch bekommen, wenn ich nicht in meiner Position wäre?
 - Würde ich als unbeteiligte/r Dritte/r das Geschenk unbedenklich finden?
 - Würde ich das Geschenk auch in Anwesenheit Dritter annehmen?
 - Soll ich mit dem Geschenk beeinflusst werden?
 - Übersteigt der Wert des Geschenks den „üblichen Rahmen“ bzw. liegt ein erheblicher Vorteil vor?
 - Handle ich bei der Geschenkannahme frei von persönlichen Interessen und „zum Wohle“ der AK?
 - Habe ich das Gefühl, dass meine Handlung bzw. Entscheidung richtig ist?

- Hält meine Handlung einer externen Überprüfung stand?

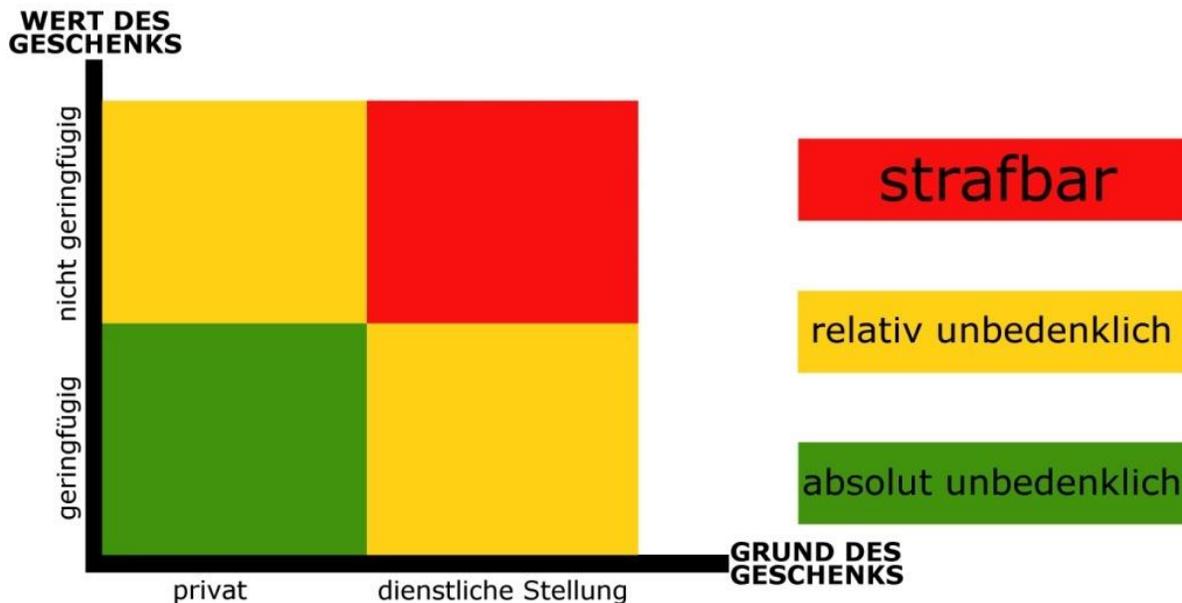
- (2) Auch die **Risikomatrix „Geschenke“** und das **Diagramm „Checkliste für Geschenke“** (siehe Anhänge 1 und 2) können zu Rate gezogen werden.
- (3) Sollten die Zweifel (dennoch) nicht ausgeräumt werden können, sollte das Geschenk abgelehnt werden.

Beispiele

Der Anhang 3 enthält zur Illustration eine Sammlung von Beispielen, die es jedem Einzelnen ermöglichen soll, konkret vorkommende Fälle einzuordnen, korrekt zu beurteilen und richtig zu handeln.

ANHANG 1

Risikomatrix Geschenke



Geringfügiger Wert des Geschenks und Schenkung im Privatbereich

Dieser Fall ist strafrechtlich **unbedenklich**. Sie bekommen als Privatperson oder schenken einer Privatperson ein vermögenswertes Gut, welches einen geringen Wert besitzt. In dieses Feld fallen z.B. kleine Geschenke von FreundInnen anlässlich der eigenen Geburtstagsfeier. Solche Geschenke sind selbstverständlich nicht strafbar, wichtig ist aber, dass die Schenkung völlig unabhängig von der eigenen dienstlichen Stellung oder jener des/r Beschenkten stattfindet.

Beispiel: Sie bekommen von Ihren FreundInnen bei Ihrer Geburtstagsfeier einen Gutschein für eine Fahrt mit dem Riesenrad. Obwohl auch ein Gutschein einen geldwerten Vorteil darstellen kann, ist dieses Geschenk strafrechtlich unbedenklich.

Geringfügiger Wert des Geschenks und Schenkung aufgrund der dienstlichen Stellung des Beschenkten

Dieser Fall ist strafrechtlich **bedenklich** und bedarf unbedingt näherer Prüfung!

In dieses Feld fallen Geschenke, welche die Person aufgrund ihrer dienstlichen Stellung bekommt, wobei das Geschenk jedoch geringfügig ist.

Dies kann z.B. bei Blumengeschenken angenommen werden. Wichtig ist aber hierbei, dass auch ein solcher Fall strafbar sein kann, dann nämlich, wenn die Zuwendung nicht als bloße Danksagung gedacht ist, sondern einen Zweck verfolgt.

Beispiel: Sie bekommen von einem AK-Mitglied Theaterkarten geschenkt. Sollte diese kleine Aufmerksamkeit geringfügig und als Danksagung für ein (Beratungs-)Gespräch gedacht sein, so ist dies straflos.

Wenn sich die Person aber mit diesen Karten Ihr Wohlwollen für die nächste Unterstützung/Gefälligkeit sichern will, da sie sich dadurch eine bevorzugte Behandlung erhofft, so kann dies sehr wohl strafbar sein.

Das wichtigste Element dieser schwierigen Abgrenzung ist somit der angestrebte Zweck der Zuwendung. Ein und dasselbe Geschenk kann somit entweder eine bloße Aufmerksamkeit und damit straflos sein, oder bei problematischer Motivation strafbar sein.

Nicht geringfügiger Wert des Geschenks und Schenkung im Privatbereich

Dieser Fall ist strafrechtlich **bedenklich** und bedarf ebenfalls unbedingt näherer Prüfung!

Sie bekommen oder verschenken aus privaten Gründen etwas, das nicht mehr als geringfügig gelten kann.

Dies können z.B. größere Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenke sein, oder auch anlassunabhängige Zuwendungen. Wenn Sie von Ihrem Partner z.B. eine Urlaubsreise geschenkt bekommen, ist dies selbstverständlich straflos. Schwierig wird es aber, wenn große Zuwendungen von oder an jemanden erfolgen, der zwar aus privaten Gründen beschenkt wird oder verschenkt, gleichzeitig aber auch beruflich mit Ihnen zu tun hat. In solchen Fällen kann zumindest eine schiefe Optik entstehen und im schlimmsten Fall aus der Zuwendung Strafbarkeit resultieren.

Beispiel: Sie bekommen zu Ihrem Geburtstag von Ihrem/Ihrer PartnerIn ein Auto geschenkt, und Ihr/e PartnerIn steht in keiner beruflichen Beziehung zu Ihnen. Eine solche Zuwendung ist fraglos straflos.

Wenn Sie das Auto aber von einem Freund bekommen, der ein Autohaus besitzt, so könnte es für Außenstehende schwierig sein, festzustellen, ob Sie dieses Auto bekommen haben, weil Sie privat befreundet sind, oder ob der Freund sich von diesem Geschenk in Zukunft von Ihnen eine berufliche Gegenleistung erwartet. Dieses Geschenk kann also zumindest eine schiefe Optik erzeugen. Wenn dieser Freund später den Zuschlag erhält, Ihre Dienststelle mit neuen Dienstwagen zu beliefern, könnte dies sehr wahrscheinlich neben der schiefen Optik zusätzlich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit hervorrufen.

Trennen Sie daher immer Privates und Berufliches!

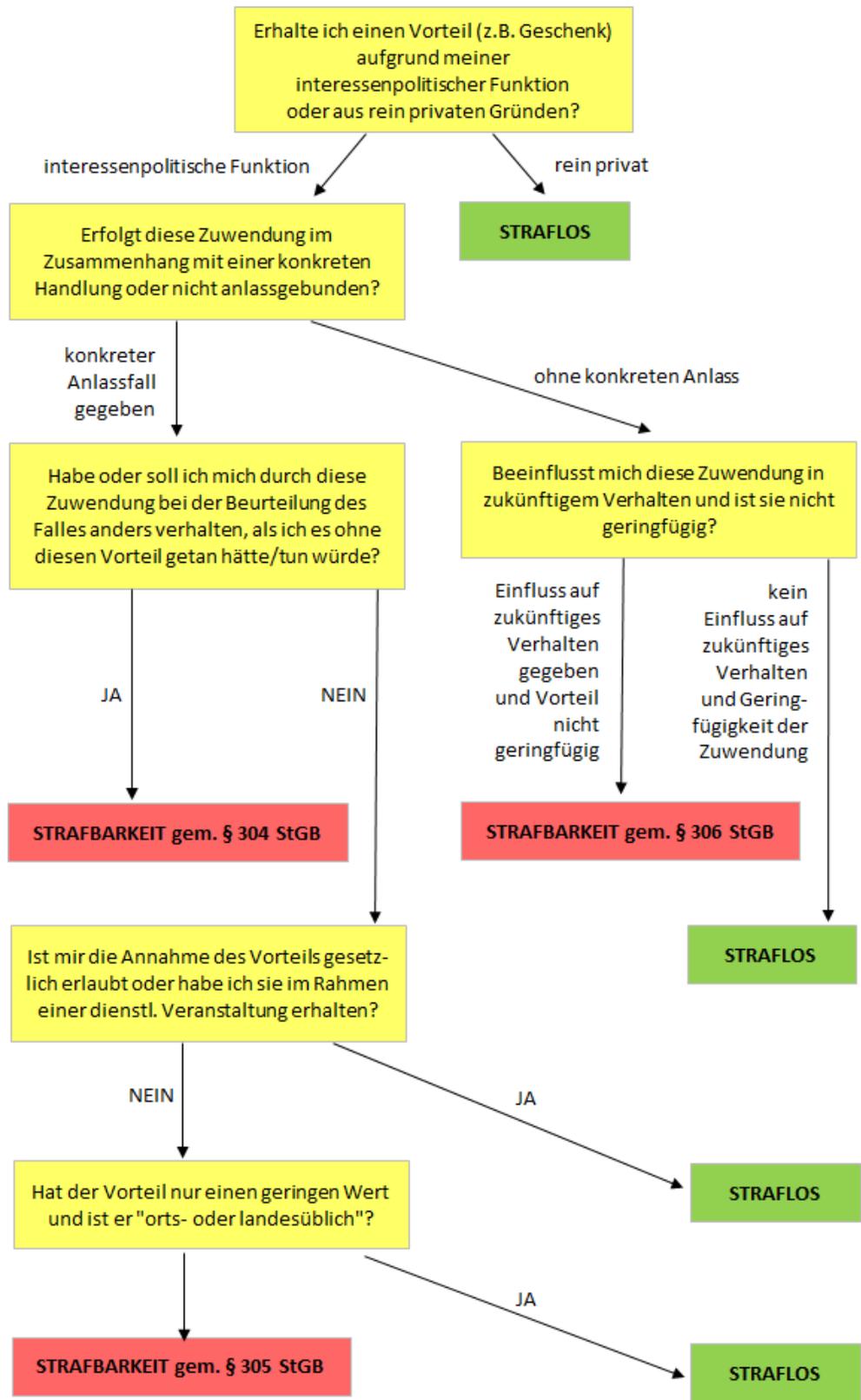
Nicht geringfügiger Wert des Geschenks u. Schenkung aufgrund der dienstl. Stellung des Beschenkten

Dieser Fall ist jedenfalls **strafbar**. Sie bekommen oder verschenken etwas, das keinen geringfügigen Wert hat. Der Grund dieser Schenkung ist die berufliche Position des/der Beschenkten.

Beispiel: Sie werden von einem AK-Mitglied, das sich von Ihnen die Unterstützung seines Anliegens erhofft, gemeinsam mit Ihrem/r EhepartnerIn zu einer Urlaubsreise eingeladen, um Sie von seinem Anliegen zu überzeugen. Wenn Sie die Einladung annehmen, ist das strafbar.

ANHANG 2

Checkliste für Geschenke



ANHANG 3

Beispiel-Katalog

Folgende Beispiele sollen für mehr Klarheit sorgen bzw. belegen, dass es sich lohnt, im Zweifel jeden Einzelfall gründlich zu hinterfragen bzw. zu überprüfen.

<p>(1) X bekommt von seiner Partnerin eine Urlaubsreise zum Geburtstag geschenkt. Es besteht keine berufliche Beziehung, sondern ist rein privat, also selbstverständlich straflos.</p>	
<p>(2) Y bekommt von einer Freundin eine Urlaubsreise zum Geburtstag geschenkt. Die Freundin beteiligt sich in weiterer Folge an einer Ausschreibung, z.B. bei der Vergabe einer Studie oder sie besitzt eine Reinigungsfirma und beteiligt sich an der Ausschreibung der Reinigungsleistungen für die AK.</p> <p>Hier entsteht zumindest eine schiefe Optik, wenn Funktionärin Y mit der Vergabe der Leistung etwas zu tun hat, sodass die Möglichkeit einer Beeinflussung gegeben sein kann.</p>	
<p>(3) X ist für die Beschaffung neuer Mobiltelefone und Tarife verantwortlich. Ein Mobilfunkbetreiber, der sich den Zuschlag erhofft, schenkt X und seiner Ehepartnerin ein Handy, um ihn von seinem Angebot zu überzeugen.</p> <p>Dieses Angebot anzunehmen wäre strafbar.</p>	
<p>(4) Y bekommt von einem Kunden nach einer Beratung Theaterkarten geschenkt.</p> <p>Sollte diese kleine Aufmerksamkeit geringfügig und als Danksagung für die Beratung gedacht sein, so ist die Annahme der Karten straflos. Wenn sich der Kunde aber mit diesen Karten das Wohlwollen für die nächste Beratung sichern wollte, da er sich dadurch eine bevorzugte Behandlung erhofft, so kann dies strafbar sein.</p>	
<p>(5) X erledigt einen komplizierten Antrag eines Antragstellers rechtlich einwandfrei und von diesem völlig unbeeinflusst zu dessen Gunsten und überdies noch aus Sicht des Antragstellers unerwartet rasch.</p> <p>a) Der Antragsteller bedankt sich bei X überschwänglich, der meint, man könne ja auf einen Kaffee gehen. Er geht unmissverständlich davon aus, dass der Antragsteller die Rechnung begleichen werde. Der Antragsteller versteht „richtig“ und lädt den X ein.</p> <p>Der Vorteil, eine Tasse Kaffee, ist an sich kein ungebührlicher. Da das Ansinnen von X aber als Forderung eines Vorteils aufgefasst werden kann, macht er sich damit strafbar. Der Antragsteller bleibt straflos, weil für die Strafbarkeit des Gewährens eines Vorteils ein ungebührlicher Vorteil erforderlich ist.</p> <p>b) Wie a), der Antragsteller hat jedoch keine Zeit, später kommt er nicht mehr dazu. X macht sich auch hier der Vorteilsannahme strafbar, weil das Delikt bereits mit der Forderung vollendet ist.</p> <p>c) Der Antragsteller bedankt sich überschwänglich und lädt X spontan auf einen Kaffee ein, dieser willigt ein.</p> <p>Beide bleiben straflos, weil sowohl für die Strafbarkeit des Anbietens als auch des Annehmens eines Vorteils für die pflichtgemäße Vornahme eines Amtsgeschäfts ein ungebührlicher Vorteil vorliegen muss.</p> <p>d) Der Antragsteller, für den die Erledigung eine Ersparnis von mehreren tausend € bedeutet, lässt X ausrichten, dass er sich mit € 50 erkenntlich zeigen werde. X nimmt das Angebot an. Bevor es jedoch zur Übergabe der € 50 kommt, fliegt die Sache auf.</p>	   

<p>Der Antragsteller macht sich des Delikts der Vorteilszuwendung strafbar, weil € 50 jedenfalls einen ungebührlichen Vorteil darstellen. X macht sich ebenfalls strafbar, weil er sich den ungebührlichen Vorteil versprechen ließ.</p>	
<p>(6) Im Zuge einer längeren Geschäftsbeziehung kommt es von Zeit zu Zeit zu Einladungen zwischen den MitarbeiterInnen zweier Unternehmen. Die Einladungen erfolgen wechselseitig, ihr Wert liegt pro Person bei ca. € 80. Es werden allgemein arbeitsbezogene Themen erörtert, ähnlich einer regulären Arbeitsbesprechung.</p> <p>Da es sich um regelmäßige wechselseitige Einladungen handelt, kann von keinem Vorteil gesprochen werden, womit auch kein strafrechtlicher Tatbestand vorliegt.</p>	
<p>(7) Y wird eingeladen, bei einer Info-Veranstaltung einen Vortrag zu halten und erhält dafür ein angemessenes Honorar sowie eine Essenseinladung für diese Tätigkeit.</p> <p>Hier kann von einem adäquaten Austauschverhältnis ausgegangen werden, sodass kein Vorteil vorliegt.</p>	
<p>(8) Die Geringfügigkeitsgrenze ist nicht automatisch und immer mit € 100 anzusetzen. Wenn es sich nämlich damit um keine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit handelt, können durchaus auch Beträge unter € 100 zur Strafbarkeit führen.</p>	
<p>(9) a) X gibt bzw. X und Y und weitere KollegInnen geben dem Vorgesetzten zum Geburtstag ein über das orts- und landesübliche hinausgehendes Geschenk.</p> <p>b) X und Y und weitere KollegInnen überreichen einem Kollegen anlässlich seiner Pensionierung ein Geschenk.</p> <p>Vorweggenommen sei, dass Korruption auch zwischen MitarbeiterInnen (AmtsträgerInnen) denkbar ist. Um strafrechtlich relevant sein zu können, reicht jedoch ein dienstlicher Zusammenhang im aufgezeigten Sinn nicht aus bzw. schließen umgekehrt nicht nur rein private oder freundschaftliche Motive eine allfällige Strafbarkeit nicht aus. Vielmehr muss – auch zwischen MitarbeiterInnen untereinander – entweder ein Zusammenhang mit einem konkreten „Amtsgeschäft“ gegeben sein oder der Vorsatz auf eine Beeinflussung der Amtsführung abzielen. Das bedeutet, dass das Wohlwollen des/der Beschenkten mittels einer Vorteilszuwendung angestrebt wird, wobei allerdings ein bloß zwischenmenschliches Wohlwollen nicht ausreicht, sondern der/die VorteilsgeberIn auf ein dienstliches Wohlwollen abzielen muss, das in der Amtsführung, worunter die Summe der vorgenommenen oder unterlassenen künftigen Amtsgeschäfte verstanden werden kann, zumindest potenziell Niederschlag finden soll.</p> <p>Somit liegen weder in Variante a) noch in Variante b) strafbare Sachverhalte vor.</p>	
<p>(10) X bekommt von einem Kooperationspartner jedes Jahr zu Weihnachten 2 Flaschen Wein als Dankeschön für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Es ist auf Ortsüblichkeit und den Wert des Geschenks zu achten!</p>	
<p>(11) Anlässlich einer länger dauernden Besprechung mit einem Geschäftspartner wird von diesem vorgeschlagen, Essen kommen zu lassen.</p> <p>Die Essenseinladung kann angenommen werden, wenn es sich um eine „kleine Mahlzeit“ handelt (Leberkäsemmel, Würstel odgl, im Gegensatz dazu: Catering aus dem Haubenlokal).</p>	

<p>(12)Y wird zu einer Vernissage eingeladen. Bei der Beurteilung ist zu bedenken, von wem die Einladung kommt. Die Einladung darf nur angenommen werden, wenn Repräsentationspflichten im Vordergrund stehen.</p>	
<p>(13)X wird zu einem Firmenbesuch mit anschließender Verköstigung eingeladen. Die Einladung kann angenommen werden, wenn es ein dienstliches/sachliches Interesse an der Teilnahme gibt bzw. Repräsentationspflichten erfüllt werden. Weiters ist zu prüfen, ob es sich bei der anschließenden Verköstigung z.B. um ein angemessenes Buffet handelt oder ob das Rahmenprogramm (aufwändiges Buffet samt Weinverkostung odgl) sogar im Vordergrund steht. Dann wäre die Teilnahme unzulässig.</p>	